

Darf man viel weniger als seine Pflichtstunden eingesetzt werden?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 11. April 2021 21:34

wurde letztens gepostet, ich mache es total pädagogisch... Es gibt dazu mehrmals die (selbe) Datei von der GEW im Netz, die genau erklärt, wieviel Stunden mehr / weniger die Bandbreite ist (Spoiler: 6), aber ab einer bestimmten Grenze (Spoiler: 2) musst du zustimmen. Such mal mit "NRW Mehrarbeit"

Wenn nicht, verfallen die Stunden (Achtung, in beiden Richtungen).

[Zitat von https://www.gew-nrw.de/mehrarbeit-arbeitsplatz.html](https://www.gew-nrw.de/mehrarbeit-arbeitsplatz.html)

Spoiler anzeigen

Flexibilisierung der Pflichtstunden

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen, insbesondere zum Ausgleich einer nicht gleichmäßigen Unterrichtserteilung, für bis zu sechs Monate um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden, § 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG. Dauert dieser Zustand länger als zwei Wochen, sollte eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden nicht ohne Zustimmung der Lehrer*in erfolgen. Diese zusätzlichen oder weniger erteilten Stunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr, führen also nicht zur Mehrarbeit.